An das
Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Abteilung 11/ Stabsstelle Recht
Hofgasse 12
8010 Graz

Per E-Mail: abteilung11@stmk.gv.at

GZ: ABT-11-397746/2024-88

Graz, am 9. Oktober 2025

Stellungnahme von #soziallandretten zum Entwurf eines Landesgesetzes, mit dem das Steiermärkische Sozialunterstützungsgesetz geändert wird

Mail: jetzt@steiermarkretten.at
Web: www.steiermarkretten.at
Instagram: @soziallandretten_stmk
Facebook: Sozialland Steiermark retten

Einleitung

#soziallandretten vereint zivilgesellschaftliche und gemeinnützige Organisationen in der Steiermark, um

- eine **nachhaltig soziale Steiermark ohne Ausgrenzung zu fördern,**
- die **Zivilgesellschaft zu stärken**,
- den **wertschätzenden Dialog und sachlichen Austausch mit Entscheidungsträger:innen und Medienvertreter:innen zu fördern**
- sowie zu einer **positiv gestalteten Bewusstseinsbildung für die Bedürfnisse sozial benachteiligter Menschen beizutragen.**

Durch den engen Kontakt zu den Klient:innen erleben zivilgesellschaftliche und gemeinnützige Organisationen unmittelbar die **Auswirkungen sozialrechtlicher Regelungen** auf die Lebenssituation von Menschen, die oftmals von Mehrfachdiskriminierungen, Armut und unsicheren Lebensverhältnissen betroffen sind. Aus diesem Grund sehen wir es als unsere Verantwortung, zum **Entwurf des Steiermärkischen Sozialunterstützungsgesetzes (StSUG)** Stellung zu nehmen und auf die **absehbaren Folgen für besonders vulnerable Gruppen** hinzuweisen. Gerade in einer Zeit, in der **Teuerung, Inflation und steigende Wohnkosten** viele Menschen an den Rand der Existenz bringen, drohen die Änderungen die Lage weiter zu verschlechtern, anstatt Unterstützung sicherzustellen. Es ist zu erwarten, dass sich die soziale Lage vieler Menschen – **darunter auch zahlreicher Kinder** – unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit massiv verschlechtern wird.

Es steht außer Zweifel: Die Mindestsicherung ist das unterste soziale Absicherungsnetz, das für Österreicherinnen und Österreicher ebenso greift, wie für Migrantinnen und Migranten, darunter eben auch Asylberechtigte. Die Sozialhilfe sichert Menschen in Österreich, deren Einkommen und Vermögen nicht zur Deckung des Lebensbedarfs ausreichen, ab. Sie ist ein subsidiäres Netz, das greift, wenn keine anderen Leistungen zur Verfügung stehen, und ist in der Höhe föderal geregelt (Bundesländer). Anspruch besteht nur, wenn eigenes Vermögen weitgehend aufgebraucht ist und die arbeitsfähigen Bezieher dem Arbeitsmarkt zur Verfügung stehen.

Aus menschenrechtlicher Sicht ist festzuhalten, dass Österreich nach **Artikel 9 des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (WSK-Pakt)** verpflichtet ist, das Recht auf soziale Sicherheit zu gewährleisten. Zu den Kernverpflichtungen nach Art. 9 WSK-Pakt zählt, dass staatliche Leistungen der sozialen Sicherheit in Menge und Dauer ausreichend sein müssen, um andere Grundrechte – wie das Recht auf Nahrung, Wohnen, Gesundheit, Bildung und kulturelle Teilhabe – zu gewährleisten. Zudem müssen sie allen Menschen **gleichberechtigt und ohne Diskriminierung** zugänglich sein. Der vorliegende Gesetzesentwurf entspricht diesen Anforderungen nicht.

Mail: jetzt@steiermarkretten.at
Web: www.steiermarkretten.at
Instagram: @soziallandretten_stmk
Facebook: Sozialland Steiermark retten

Kürzungen von Höchstsatz, Wohnkostenpauschale und Zuschlägen (§ 8 StSUG)

Neu und mit weitreichenden negativen Effekten verbunden ist die **Absenkung des allgemeinen Höchstsatzes auf 95 % des Ausgleichszulagenrichtsatze**s. Eine tragfähige Begründung wird in den Erläuterungen nicht geliefert. Im Gegenteil: Sie betonen vielmehr, dass Höchstsätze „auch unterschritten" werden können, was die Tür für systematische Kürzungen zulasten aller Anspruchsberechtigten öffnet. Parallel dazu sollen die **Wohnkostenpauschale von 20 % auf 15 %** gesenkt, **Kindersätze degressiv** gestaltet und **Zuschläge für Alleinerziehende reduziert werden**. Diese Maßnahmen kumulieren in einer **Mehrfachbelastung der Betroffenen** (Allgemeinsatz + Wohnen + Kinder + Alleinerziehende), obwohl sich die Lebenshaltungskosten – insbesondere Mieten – massiv erhöht haben. Die Folge ist eine Verschärfung von Armut, erschwerte Wohnraumsicherung und ein absehbarer **Anstieg von Wohnungslosigkeit oder prekären Wohnverhältnissen**.

Gerade im Wohnbereich ist die doppelte Kürzung (gesenkter Höchstsatz **und** geringere Pauschale) besonders folgenreich. In einem angespannten Mietmarkt mit stetig steigenden Kosten wird dadurch **leistbarer Wohnraum faktisch unzugänglich**. Familien mit Kindern trifft zusätzlich die Degression bei Kindersätzen und die Reduktion beim Alleinerziehendenzuschlag – ohne Ausgleichsmechanismen führt dies zu einer **strukturellen Verfestigung von Kinderarmut**.

Aus **verfassungs- und kinderrechtlicher Sicht** ist diese Entwicklung höchst bedenklich. Kinder, die in Armut leben, haben langfristig schlechtere Chancen auf Bildung, Gesundheit und soziale Teilhabe. Armut in der Kindheit bedeutet oft einen dauerhaften Nachteil im späteren Leben. Das **Bundesverfassungsgesetz über die Rechte von Kindern** garantiert Schutz, Fürsorge und die bestmögliche Entwicklung jedes Kindes. Die vorgesehenen Mehrfachkürzungen für Familien mit Kindern stehen dazu in **klarem Widerspruch** und sind **verfassungsrechtlich problematisch**. Der Verfassungsgerichtshof hat wiederholt festgehalten, dass das Kindeswohl vorrangig zu berücksichtigen ist (vgl. VfGH vom 9.10.2015 zu G 152/2015). Die geplanten Änderungen stehen im klaren Widerspruch zu dieser Vorgabe und würden die Kinderarmut in der Steiermark weiter verfestigen.

Der **Verfassungsgerichtshof** (VfGH) hat in dem Erkenntnis vom 12. Dezember 2019 (G 164/2019-25, G 171/2019-24) festgestellt, dass das damalige System der Höchstsätze für Kinder unsachlich war. Familien mit mehreren Kindern konnten damit ihren Bedarf nicht in gleichem Maß decken wie kleinere Haushalte. Dadurch wurden Mehrkindfamilien benachteiligt. Der VfGH sah darin einen Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz (Art. 7 B-VG) sowie gegen Art. 1 des Bundesverfassungsgesetzes über die Rechte von Kindern. Der nun vorliegende Gesetzesentwurf droht, **dieselben verfassungsrechtlichen Mängel zu wiederholen** und die **soziale Ungleichheit zulasten von Familien und Kindern** weiter zu verschärfen.

Mail: jetzt@steiermarkretten.at
Web: www.steiermarkretten.at
Instagram: @soziallandretten_stmk
Facebook: Sozialland Steiermark retten

Auch **Menschen mit Behinderung** sind von den Kürzungen betroffen – und zwar doppelt, da sich ihr **Zuschlag von 18 % prozentuell vom reduzierten Höchstsatz berechnet**. Nach dem Gleichheitssatz in Art. 7 Abs. 1 Satz 3 B-VG darf niemand wegen einer Behinderung benachteiligt werden. Der Verfassungsgesetzgeber hat mit diesem **ausdrücklichen Diskriminierungsverbot** klargestellt, dass staatliche Maßnahmen, die zu einer Schlechterstellung von Menschen mit Behinderung führen, einer besonders strengen sachlichen Rechtfertigung bedürfen. Eine doppelte Kürzung wird diesem verfassungsrechtlichen Gebot nicht gerecht.

Integration, Sprache und Arbeitsmarkt (§ 7 StSUG)

Die im Entwurf eingeführte **Generalklausel**, wonach Leistungsbezieher:innen alles zu unternehmen haben, um für den österreichischen Arbeitsmarkt qualifiziert zu sein – einschließlich des Erwerbs von Deutschkenntnissen – ist **rechtlich unbestimmt**, **inhaltlich überdehnt** und **in ihrer Wirkung potenziell diskriminierend**. Es entsteht der Eindruck, dass Sprachkenntnisse faktisch zum Zugangskriterium werden – mit dem Risiko pauschaler Ausschlüsse.
Der **VfGH** hat bereits im Erkenntnis vom 12. Dezember 2019 (GZ G 164/2019-25, G 171/2019-24) vergleichbare Bestimmungen, die eine **Koppelung zentraler Leistungsbestandteile an Sprachkenntnisse vorsahen, als unsachlich und gleichheitswidrig aufgehoben.** Für viele Tätigkeiten am Arbeitsmarkt sind bestimmte Sprachniveaus nicht erforderlich. Darüber hinaus gibt es Personengruppen, die – etwa aufgrund von **Lern- oder Leseschwierigkeiten, kognitiven Einschränkungen, psychischen Erkrankungen oder Analphabetismus** – ein bestimmtes Sprachniveau **nicht erreichen können**, ohne dass dadurch ihre Arbeitsfähigkeit infrage stünde. Eine solche Regelung verletzt daher den **Gleichheitsgrundsatz (Art. 7 B-VG**). Für den Entwurf des Steiermärkischen Sozialunterstützungsgesetzes bedeutet das, dass auch hier keine Sprach- oder Qualifizierungsanforderungen als Voraussetzung für Leistungen vorgesehen werden dürfen, wenn diese sachlich nicht gerechtfertigt und faktisch diskriminierend wirken.
Im gleichen Zusammenhang ist auch die **Wortfolge „oder Integration“** in § 7 Abs. 4 StSUG problematisch. Sie **bleibt inhaltlich unklar und eröffnet erhebliche Auslegungsspielräume**, die mit dem **Gebot der Rechtssicherheit unvereinbar** sind. Unbestimmte Begriffe erschweren eine vorhersehbare Vollzugspraxis und bergen die Gefahr willkürlicher Entscheidungen. Dies gilt insbesondere im Zusammenhang mit der **Verordnungsermächtigung, wonach die Landesregierung nähere Regelungen zu Integrationsmaßnahmen erlassen kann, ohne dass der Gesetzestext erkennen lässt, welche Maßnahmen konkret gemeint sind.** Eine derart offene Ermächtigung ist problematisch, da sie auch verwaltungsstrafrechtliche Folgen nach sich ziehen könnte (§ 29 StSUG) und somit klaren gesetzlichen Vorgaben bedarf. Darüber hinaus wirft die Regelung **kompetenzrechtliche Fragen auf, weil Integrationsmaßnahmen bereits bundesgesetzlich im Integrationsgesetz (IntG)** geregelt sind. Eine landesrechtliche Doppelregelung wäre daher überschießend und mit dem Ziel des StSUG nicht vereinbar.

Mail: jetzt@steiermarkretten.at
Web: www.steiermarkretten.at
Instagram: @soziallandretten_stmk
Facebook: Sozialland Steiermark retten

Ebenso **unbestimmt** ist die in Z 3 genannte **„Verfehlung", eine Schul- oder Erwerbsausbildung nach dem Ausbildungspflichtgesetz nicht zielstrebig zu verfolgen**. Auch hier eröffnet der unklare Begriff der „Zielstrebigkeit" einen zu weiten **Interpretationsspielraum** für die Behörde. Es bedarf einer klaren gesetzlichen Definition, was darunter zu verstehen ist. Dabei kann nur eine zumutbare Bemühungspflicht, nicht aber eine Erfolgsverpflichtung gemeint sein.
Hinzu kommt, dass zahlreiche Personen in Österreich auf Sozialhilfeleistungen angewiesen sind, um **ihr geringes Erwerbseinkommen oder die Arbeitslosenhilfe zu ergänzen** (sogenannte **Aufstocker:innen**). Für diese Gruppe – häufig Menschen mit niedriger Qualifikation – würde der vorliegende Gesetzesentwurf eine erhebliche **Verschlechterung der sozialen Lage** bedeuten. Dies **widerspricht der völkerrechtlichen Verpflichtung** Österreichs, die schrittweise Verwirklichung („progressive realization") des Rechts auf soziale Sicherheit nach Art. 9 WSK-Pakt sicherzustellen.
Des Weiteren ist auch der **Verhältnismäßigkeitsgrundsatz** berührt: Die vorgesehenen verschärften Sanktionen – bis hin zum vollständigen Entzug der Leistungen – verstoßen gegen den **Verhältnismäßigkeitsgrundsatz**. Ein Totalentzug der Unterstützung, der sogar Wohnungslosigkeit zur Folge haben kann, ist weder geeignet noch erforderlich, um die Arbeitsaufnahme zu fördern. Er steht in **keinem angemessenen Verhältnis zum Ziel der Sozialhilfe, ein menschenwürdiges Existenzminimum zu sichern.**

Rückerstattung und Ermessensspielraum (§ 17 und 19 StSUG)

Positiv ist die **Ausweitung von Ratenzahlungen** auf bis zu 12 Monatsraten. Schwerwiegend ist hingegen die faktische **Abschaffung sozialer Ermessensgründe** beim Absehen von Rückforderungen bzw. Ersatzansprüchen: Bisher konnte von Rückforderungen abgesehen werden, wenn diese zu unzumutbaren Härten geführt hätten. Künftig soll dies nur noch möglich sein, wenn der Verwaltungsaufwand den Rückforderungsbetrag übersteigt. Das erhöht das Risiko existenzieller Überforderung – auch für Angehörige in Bedarfsgemeinschaften – und widerspricht einer sozialverträglichen Einzelfallprüfung.

Sanktionen und Verhältnismäßigkeit (§ 29 StSUG)

Der vorgesehene **Sanktionskatalog** stellt einen deutlichen Bruch mit den Grundprinzipien sozialer Unterstützung dar. Der Katalog wird erweitert (u. a. eigenständige Straftatbestände für Verweigerung des Arbeitseinsatzes), **Mindeststrafen** werden eingeführt und bei Uneinbringlichkeit ist eine **Ersatzfreiheitsstrafe** vorgesehen. Damit droht Doppelbestrafung: dasselbe Verhalten kann zu **massiver Leistungskürzung und zu einer Verwaltungsstrafe** bis hin zur Haft führen – problematisch im Lichte des Doppelbestrafungsverbots. Für armutsbetroffene Personen sind Geldstrafen faktisch untragbar. Besonders gravierend ist die vorgesehene **Ersatzfreiheitsstrafe bei Uneinbringlichkeit**, die in der Praxis bedeutet, dass Menschen **wegen Armut mit Haft**

Mail: jetzt@steiermarkretten.at
Web: www.steiermarkretten.at
Instagram: @soziallandretten_stmk
Facebook: Sozialland Steiermark retten

bedroht werden. Solch drastische Sanktionen sind auch nach dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz unzulässig, da sie nicht geeignet, nicht erforderlich und jedenfalls nicht angemessen sind. Zudem schaffen unklare Begriffe wie „grober Vorsatz“ erhebliche Rechtsunsicherheit.

Völker- und unionsrechtliche Bedenken

Die vorgesehenen Regelungen stehen zudem in einem **klaren Konflikt mit internationalen und unionsrechtlichen Verpflichtungen Österreichs**.
Nach **Art. 23 der Genfer Flüchtlingskonvention (GFK)** sind Geflüchtete bei der öffentlichen Fürsorge **gleichzustellen mit Staatsangehörigen**. Jede Schlechterstellung ist unzulässig. Diese Verpflichtung wird durch den Entwurf verletzt, sofern Menschen mit internationalem Schutzstatus durch **sprachbezogene oder arbeitsmarktbezogene Auflagen** faktisch benachteiligt werden.
Ebenso bestimmt **Art. 29 der Qualifikationsrichtlinie 2011/95/EU**, dass Personen mit internationalem Schutz **Anspruch auf die gleichen Sozialleistungen wie Inländer:innen** haben. Eine Koppelung des Leistungsanspruchs an Deutschkenntnisse widerspricht dieser Richtlinie und stellt eine **unionsrechtswidrige Diskriminierung** dar.
Darüber hinaus verbietet **Art. 18 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV)** jede Diskriminierung aufgrund der Staatsangehörigkeit. Da **EU-Bürger:innen** häufig Deutsch nicht als Erstsprache beherrschen, werden sie durch derartige Bestimmungen **faktisch benachteiligt**. Die geplante Regelung stellt daher eine **mittelbare Diskriminierung** dar und verletzt das unionsrechtliche Gleichbehandlungsgebot.

Fazit

Zusammenfassend ist festzuhalten: Der vorliegende Entwurf des Steiermärkischen Sozialunterstützungsgesetzes (StSUG) entfernt sich grundlegend vom ursprünglichen Zweck sozialstaatlicher Unterstützungssysteme. Die Sozialunterstützung hat den klaren Grundgedanken, Menschen in schwierigen Lebenslagen zu unterstützen, um ihnen ein **Leben in Würde und sozialer Sicherheit** zu ermöglichen. Dieser Gedanke wird durch die geplanten Maßnahmen untergraben. Statt sozialer Absicherung treten Kürzungen, Strafverschärfungen und unklare Pflichten in den Vordergrund, die **Armut verfestigen, soziale Ausgrenzung fördern und grundlegende Rechte verletzen**.
Die vorgesehenen Leistungskürzungen, Sanktionsmechanismen und Ersatzfreiheitsstrafen gefährden den verfassungsrechtlich gewährleisteten Anspruch auf Sicherung eines menschenwürdigen Existenzminimums, wie er sich aus dem Sozialstaatsprinzip, dem Gleichheitssatz (Art. 7 B-VG) und der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofs ergibt. Damit wird die **Achtung der Menschenwürde, die zu den grundlegenden Prinzipien der österreichischen Verfassung und zum Kerngehalt der Europäischen**

Mail: jetzt@steiermarkretten.at
Web: www.steiermarkretten.at
Instagram: @soziallandretten_stmk
Facebook: Sozialland Steiermark retten

Menschenrechtskonvention zählt, in Frage gestellt. Ein Sozialhilfesystem muss den Schutz der Würde jedes Einzelnen gewährleisten und soziale Teilhabe ermöglichen.
Auch aus sozial- und wirtschaftspolitischer Sicht erscheint die im Entwurf angestrebte Kostenersparnis von rund 12,8 Millionen Euro (für 2026) nicht verhältnismäßig. Die zu erwartenden Folgewirkungen – etwa steigende Wohnungsnot, gesundheitliche Belastungen, Kinderarmut und Arbeitsmarktferne – drohen, die kurzfristigen Einsparungen langfristig zu übersteigen.

#soziallandretten appelliert daher nachdrücklich dafür, den Entwurf im Sinne einer **menschenrechtskonformen, sozial gerechten und würdevollen Ausgestaltung der Sozialunterstützung** zu überarbeiten. Ziel sollte ein System sein, das Menschen in Notlagen zuverlässig absichert, ihre Würde achtet und ihre gesellschaftliche Integration fördert.

Mail: jetzt@steiermarkretten.at
Web: www.steiermarkretten.at
Instagram: @soziallandretten_stmk
Facebook: Sozialland Steiermark retten